<u>Tagesordnung</u>

der 6. Sitzung des Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule am
14. Mai 2009, 18.00 Uhr,
Kreishaus Heinsberg, Valkenburger Straße 45, großer Sitzungssaal

A. Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines neuen Kuratoriumsmitgliedes

2. Beratung des Weiterbildungsprogramms 2009/2010 und Bericht über den Verlauf des Arbeitsjahres 2008/2009

3. Änderung der Satzung für die Anton-Heinen-Volkshochschule der Kreises Heinsberg

B. Nichtöffentliche Sitzung

4. Änderung der Honorarordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg

5. Vergabe des Auftrages zum Druck und zur Lieferung des Weiterbildungsprogramms 2009/2010

Erläuterungen
zur Tagesordnung der 6. Sitzung des
Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule am 14. Mai 2009

A. Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Verpflichtung eines neuen Kuratoriumsmitgliedes

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kuratorium	14. Mai 2009

Das Kuratoriumsmitglied Dr. Arnold Lennartz, Erkelenz, nimmt als Nachfolger des Kuratoriumsmitgliedes Werner Leopold, Erkelenz, erstmals an einer Sitzung des Kuratoriums teil; er ist durch die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung zu verpflichten.

Erläuterungen
zur Tagesordnung der 6. Sitzung des
Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule am 14. Mai 2009

Tagesordnungspunkt 2:

Beratung des Weiterbildungsprogramms 2009/2010 und Bericht über den Verlauf des Arbeitsjahres 2008/2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kuratorium	14. Mai 2009

Als **Anlage 1** ist der Entwurf des Weiterbildungsprogramms 2009/2010 beigefügt. Hierzu und über den Verlauf des Arbeitsjahres 2008/2009 (statistische Auswertung; **Anlage 2**) wird Volkshochschulleiter Franz Josef Dahlmanns berichten.

Der Entwurf des Programms 2009/2010 (Arbeitsplan) wird dem Kuratorium gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg zur Beratung vorgelegt.

Erläuterungen
zur Tagesordnung der 6. Sitzung des
Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule am 14. Mai 2009

Tagesordnungspunkt 3:

Änderung der Satzung für die Anton-Heinen-Volkshochschule der Kreises Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kuratorium	14. Mai 2009
Kreisausschuss	16. Juni 2009
Kreistag	25. Juni 2009

Als Grundlage für die Arbeit der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 18.06.1998 die als **Anlage 3** beigefügte „Satzung für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg“ beschlossen. Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Satzung zu ändern. Folgende, durch Unterstreichung kenntlich gemachte, Änderungen werden vorgeschlagen:

§ 2 Absatz 1

-bisherige Fassung-
Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 11 1. WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

-neue Fassung-
Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

Begründung:
Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des Weiterbildungsgesetzes NRW (WbG).

§ 2 Absatz 3, letzter Satz

-bisherige Fassung-
Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Konzerte, kulturelle Aufführungen, Vorführungen und anderes mehr) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 13 1. WbG anbieten.

-neue Fassung-
Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Konzerte, kulturelle Aufführungen, Vorführungen und anderes mehr) gemäß §§ 3, 4 und 11 WbG anbieten.

Begründung:
Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des WbG.

§ 4 Absatz 2 Buchstabe a)

-bisherige Fassung-
Der Kreistag entscheidet insbesondere über
a) Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,

-neue Fassung-
Der Kreistag entscheidet insbesondere über
a) die Einstellung des VHS-Leiters im Einvernehmen mit dem Landrat,

Begründung:
Der bisherige Buchstabe a) des § 4 (2) der VHS-Satzung ist nichtig. Die Satzung entsprach zwar bislang den Bestimmungen der Gemeinde-/Kreisordnung, die dort genannten Personalkompetenzen sind zwischenzeitlich jedoch weit reichend zugunsten der Hauptverwaltungsbeamten geändert worden, wobei der Rat/Kreistag lediglich ein Rückholrecht für Führungsfunktionen hat. In der Hauptsatzung des Kreises ist hiervon Gebrauch gemacht worden.

§ 7 Absatz 2, letzter Satz

-bisherige Fassung-
Ferner wirkt der VHS-Leiter bei der Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Unterabschnitt Volkshochschule) mit.

-neue Fassung-
Ferner wirkt der VHS-Leiter bei der Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Produkt 040201) mit.

Begründung:
Anpassung an die Begrifflichkeit des NKF.

§ 10 Absatz 5, letzter Satz

-bisherige Fassung-
In den Kursen, in denen Schulabschlüsse vermittelt werden, wird bei Ordnungsmaßnahmen entsprechend dem IV. Abschnitt der Allgemeinen Schulordnung Nordrhein-Westfalen vom 08.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

-neue Fassung-
In den Kursen, in denen Schulabschlüsse vermittelt werden, wird bei Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 53 Schulgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

Begründung:
Anpassung an das neu gefasste Schulgesetz NRW.

Gemäß § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg und Wegberg über die Einrichtung der Volkshochschule des Kreises Heinsberg hat sich der Kreis vor Änderungen der Satzung mit den Städten ins Benehmen zu setzen. Mit Schreiben vom 27.01.2009 wurden die o. a. Städte über die beabsichtigten Änderungen informiert und gebeten, evtl. Bedenken bis zum 14.04.2009 zu äußern. Bedenken der Städte liegen nicht vor.

Die Verwaltung schlägt dem Kuratorium vor, dem Kreisausschuss und Kreistag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Die Satzung für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg vom 19.06.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (1) erhält folgende Fassung:

Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

2. § 2 (3) letzter Satz erhält folgende Fassung:

Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Konzerte, kulturelle Aufführungen, Vorführungen und anderes mehr) gemäß §§ 3, 4 und 11 WbG anbieten.

3. § 4 (2 a) erhält folgende Fassung:

Der Kreistag entscheidet insbesondere über
a) die Einstellung des VHS-Leiters im Einvernehmen mit dem Landrat,

4. <u>§ 7 (2) letzter Satz erhält folgende Fassung:</u>

Ferner wirkt der VHS-Leiter bei der Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Produkt 040201) mit.

5. <u>§ 10 (5) letzter Satz erhält folgende Fassung:</u>

In den Kursen, in denen Schulabschlüsse vermittelt werden, wird bei Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 53 Schulgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

Satzung

für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg

vom 19. Juni 1998

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 467) und der §§ 4 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 07.05.1982 (GV NW S. 275/SGV NW 223) hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in der Sitzung vom 18.06.1998 folgende Satzung für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Kreis Heinsberg unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Anton-Heinen-Volkshochschule". Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Heinsberg.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 11 1. WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
(2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
(3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Konzerte, kulturelle Aufführungen, Vorführungen und anderes mehr) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 13 1. WbG anbieten.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

(1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 6 KrO. Soweit nicht besondere Veranstaltungen für jüngere Teilnehmer und Eltern mit Kindern durchgeführt werden, kann an Lehrveranstaltungen der VHS jeder teilnehmen, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Bei abschlußbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
(2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert.

Der Kreistag

(1) Der Kreistag entscheidet über die Angelegenheiten der Volkshochschule unter den Voraussetzungen des § 26 KrO.
(2) Der Kreistag entscheidet insbesondere über
a) Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
b) Änderungen dieser Satzung,
c) die Festsetzung allgemein geltender Honorare für Dozenten,
d) die Festsetzung allgemein geltender Entgelte im Sinne des § 26 Abs. 1h) KrO.

§ 5

Kuratorium

(1) Der Kreistag wählt gemäß § 8 der Hauptsatzung des Kreises für die Angelegenheiten der Volkshochschule ein Kuratorium.
(2) Soweit Angelegenheiten der Beschlußfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses bedürfen, bereitet das Kuratorium diese Beschlüsse vor.
(3) Im übrigen berät und beschließt das Kuratorium Empfehlungen für die Volkshochschularbeit. Der vom VHS-Leiter jährlich aufzustellende Arbeitsplan ist dem Kuratorium vor der Veröffentlichung zur Beratung vorzulegen.

§ 6

Landrat

Der Landrat ist

a) Dienstvorgesetzter des VHS-Leiters, der hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter der VHS,
b) Vorgesetzter des VHS-Leiters, soweit er nicht in dieser Eigenschaft durch einen Dezernenten vertreten wird.

§ 7

VHS-Leiter

(1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
(2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und unbeschadet der Befugnisse des Landrats durchzuführen:
a) die langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
b) den Arbeitsplan,
c) die Verpflichtung der nebenamtlichen oder nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
d) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
e) die Aufsicht über die Durchführung der VHS-Veranstaltungen,
f) die Ausübung des Hausrechts im Auftrage des Landrats.

Ferner wirkt der VHS-Leiter bei der Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Unterabschnitt Volkshochschule) mit.
(3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der ständigen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern und dem für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeiter.
(4) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 8

Hauptamtliche oder hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes können neben dem VHS-Leiter weitere hauptamtliche oder hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt werden, und zwar zur Übernahme von Unterricht, von sozialpädagogischen oder planerischen Aufgaben.
(2) Die mit planerischen Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für die ihnen übertragenen Fachbereiche,
b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.

§ 9

Nebenamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiter

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann auch entsprechend vorgebildeten Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
(2) Die Aufgaben der nebenamtlichen oder nebenberuflichen Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dozentenvertrag (Werkvertrag). Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen, insbesondere durch Vorschläge für den Arbeitsplan, mitwirken.
(3) Der VHS-Leiter lädt in der Regel einmal im Arbeitsjahr zu einer Dozentenversammlung ein.
(4) Die Dozenten haben auf Verlangen das Recht, vom Leiter des betreffenden Fachbereichs und vom VHS-Leiter gehört zu werden.

§ 10

Teilnehmer

(1) Die Teilnehmer von Veranstaltungen, die sich über mindestens 20 Unterrichtsstunden erstrecken, haben das Recht, für die Dauer eines Arbeitsjahres einen Sprecher zu wählen.
2) Der Sprecher hat die Aufgabe, die Interessen der Teilnehmer gegenüber dem Dozenten, dem zuständigen hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und dem VHS-Leiter wahrzunehmen.
(3) Der VHS-Leiter lädt in der Regel einmal in einem Arbeitsjahr zu einer Sprecherversammlung ein.

(4) Die Sprecher haben auf Verlangen das Recht, vom Leiter des betreffenden Fachbereichs und vom VHS-Leiter gehört zu werden.
(5) Teilnehmer können von einzelnen Veranstaltungen oder auch generell ausgeschlossen werden, wenn dies zur Durchführung der Veranstaltung oder eines ordnungsmäßigen Lehrbetriebs geboten ist. In den Kursen, in denen Schulabschlüsse vermittelt werden, wird bei Ordnungsmaßnahmen entsprechend dem IV. Abschnitt der Allgemeinen Schulordnung Nordrhein-Westfalen vom 08.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 11

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg vom 20.11.1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 19.06.1998

Karl Gruber
Landrat